

Bekanntmachung
Satzung vom 12.12.2012

über die 23. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Radevormwald über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Ausfuhrsatzung).

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV.NW.S. 666/SGV.NW.2023) in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 2,4,6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV.NW. 712/SGV.NW. 610) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 11.12.2012 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

In § 2 Abs. 3 wird der Wert 48 cbm durch den Wert 44 cbm ersetzt.

§ 2 Abs. 5 Buchstabe a) und b) lautet neu wie folgt:

- a) Gebühr pro Entleerung = 45,22 €
- b) je cbm Frischwasserbezug = 1,17 €

§ 2 Abs. 6 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

Die Benutzungsgebühr für die Behandlung der sonstigen Gruben beträgt **6,43 €**cbm Frischwasserverbrauch.

Artikel 2

§ 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Satz 1 endet nach den Worten "Stadt Radevormwald".

Satz 2 endet nach den Worten "einen Gebührenbescheid".

In § 6 Abs. 3 werden die Worte "Die Stadtwerke können" gestrichen und durch die Worte "Die Stadt kann" ersetzt.

In § 6 Abs. 4 werden die Worte "Die Stadtwerke führen" gestrichen und durch die Worte "Die Stadt führt" ersetzt.

Artikel 3

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV.NW.S.666/SGV.NW.2023) in der zur Zeit geltenden Fassung, die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Radevormwald, 12.12.2012

Dr. Korsten
Bürgermeister